



TOP 23

Plan für die kirchliche Arbeit 2021 (mit Haushaltsgesetz und Haushaltsplan)

Bericht des Vorsitzender des Ausschusses für die Verteilung der Mittel des Ausgleichsstocks

in der Sitzung der 16. Landessynode am 28. November 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode,

über folgende Punkte möchte ich aus dem Ausschuss für die Verteilung der Mittel des Ausgleichsstocks berichten:

- Konstituierung des neuen Ausschusses unter Pandemiebedingungen
 - Auswirkungen der Corona-Pandemie auf kirchliche Bauvorhaben
 - Förderung der Betriebskosten der Kindergartenarbeit
 - Sonderförderprogramm Kirchensanierungen
 - Auswirkungen neuer Antragsgrenzen
1. Der Ausschuss für die Verteilung der Mittel des Ausgleichsstocks hat sich nach der Kirchenwahl neu konstituiert. Die erste Sitzung konnte kurz nach dem ersten Lockdown glücklicherweise als Präsenz-Sitzung stattfinden. Ein langer Sitzungstag war einerseits geprägt von ausführlichen Informationen zu gültigen Grundsatzentscheidungen des Ausschusses und zu bisherigen Erfahrungen im Umgang mit gestellten Anträgen. Diese erste Sitzung zeigte aber auch, dass wir als Ausschuss intensiv diskutieren wollen, um konstruktiv gut begründete Entscheidungen treffen zu können.
 2. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die kirchlichen Bauvorhaben können zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden. Die Zahl der Anträge an den Ausgleichsstock ist bislang nicht rückläufig. Mehrere große Bauvorhaben sind in einer intensiven Planungsphase und es ist fraglich, ob sie angesichts der zu erwartenden Einnahmerückgänge bei Opfern, Spenden und freiwilligen Gemeindebeiträgen überhaupt noch realisiert werden können. Alle in der Vergangenheit zugesagten Förderungen werden, Stand heute, eingehalten werden können. Dafür wurden in der Vergangenheit insbesondere für die großen Bauvorhaben Mittel in

entsprechender Höhe reserviert. Dies stellt die Bedienung der zugesagten Förderhöhen aus dem Ausgleichsstock zunächst einmal sicher. Damit bekommen die Kirchengemeinden die notwendige Planungssicherheit und so können aus den laufenden Zuweisungen neue Vorhaben gefördert werden.

Bei Maßnahmen, die nach der Praxis und den Grundsatzbeschlüssen des Ausschusses lediglich „wünschenswert“ sind, die verschoben werden können und die auch noch größere Lücken bei den erforderlichen Eigenmitteln aufweisen, wird der Ausschuss eine Förderung sorgfältig prüfen. Damit soll sichergestellt werden, dass für Maßnahmen, die unabdingbar zum Erhalt eines Gebäudes in Dach und Fach erforderlich sind, auch weiterhin Zuweisungen gegeben werden können.

Der Ausgleichsstock unterstützt die Kirchengemeinden auch, wenn sie besonderer Hilfe bedürfen, z. B. werden entsprechende Fachleute wie Projektsteuerer beauftragt.

3. Der Beschluss der Landessynode, Mittel zur Unterstützung der Kindergartenträger zur Verfügung stellen zu wollen, hat den Ausschuss mehrfach beschäftigt. Im Dezember 2019 hat der Ausschuss eine Richtlinie beschlossen, nach der nun per E-Mail je evangelischer Kindergarten-Gruppe eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 1 000 € pro Jahr abgerufen werden kann. Auch zur Anschubfinanzierung für neu geschaffene Kindergartengruppen bis zu einer Höhe von maximal 5 000 € wurde eine Antragsmöglichkeit geschaffen.

In der Zwischenzeit sind mehr als 700 Anträge eingegangen. Diese mehr als 700 Anträge beziehen sich nicht auf einzelne Gruppen, sondern jeweils auf komplette Einrichtungen!

Mit etwas Verwunderung habe ich festgestellt, dass die Bearbeitung dieser zahlreichen Anträge ohne personelle Verstärkung von den Mitarbeitenden des Referats 8.1 geleistet wird. Ich danke an dieser Stelle ausdrücklich den Mitarbeitenden dieses Referats für ihre Arbeit.

Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, hat der Ausschuss beschlossen, dass pro Einrichtung nur ein Antrag gestellt werden muss, um für drei aufeinander folgende Jahre Zuweisungen zu erhalten. Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass die dafür vorgesehenen Mittel im Ausgleichsstock ausreichend vorhanden sind.

Rückmeldungen aus einigen Kirchenbezirken deuten darauf hin, dass diese Förderung für Kindergartenträger in Abhängigkeit vom Verteilsystem des jeweiligen Kirchenbezirks zu

Überlegungen geführt haben, genau hier zu kürzen. Dies würde der Zweckbestimmung der Förderung durch den Ausgleichsstock widersprechen.

4. In einem weiteren Sonderförderprogramm zur Sanierung von denkmalgeschützten Kirchengebäuden wurden dem Ausgleichsstock für die Jahre 2020 bis 2023 jeweils 6 Mio. € zusätzlich zur Verteilung an hilfsbedürftige Kirchengemeinden zugewiesen bzw. in Aussicht gestellt. Eine Richtlinie zur Verteilung dieser Mittel hat der Ausschuss am 6. Dezember 2019 beschlossen. Mit nicht unerheblichem Aufwand war zunächst zu erheben, wie groß die Zahl der denkmalgeschützten Kirchengebäude je Kirchenbezirk ausfällt, wie regelmäßig sie gottesdienstlich genutzt werden und welchen Wert sie nach dem Gebäudeversicherungsanschlag aufweisen. Diese Erhebung geschah in Kooperation mit den Kirchlichen Verwaltungsstellen.

Die Auswertung aller Daten soll bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses am 7. Dezember 2020 soweit abgeschlossen sein. Damit kann den Kirchenbezirken bei Bauvorhaben für Außenrenovierungen mitgeteilt werden, in welchem Umfang von den Kirchenbezirksausschüssen eine Empfehlung für eine erhöhte Förderung ausgesprochen werden kann.

Bereits zur Sitzung des Ausschusses am 13. Juli 2020 lagen diverse Anträge vor, im Rahmen derer die Kirchengemeinden Ansprüche auf Mittel aus diesem Sonderförderprogramm geltend machen wollten.

Der Ausschuss hat dies bei der Beschlussfassung entsprechend berücksichtigt und eine Aufnahme dieser Vorhaben in das Sonderförderprogramm vorgemerkt. Die Benennung einer konkreten Förderhöhe war zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich.

Die Notwendigkeit erhöhter Förderungen zeigt sich bei einer steigenden Zahl von Anträgen. Dies ist insbesondere im ländlichen Bereich der Fall, wo Kirchengemeinden mit einer sehr überschaubaren Anzahl von Gemeindegliedern größere Sanierungsmaßnahmen verantworten müssen. Hier gibt es trotz der Bildung von Bauabschnitten und Zurückstellung von Innensanierungen immer größere Probleme bei der Finanzierung.

5. Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 hat der Ausschuss zur Verwaltungsvereinfachung und zur Verfahrensbeschleunigung die Antragsgrenzen für förmliche Zuschussanträge von 100 000 € auf 200 000 € und für sogenannte Grundsatzanträge von 500 000 € auf 750 000 € deutlich erhöht. Dieser Schritt war durch die enorm gestiegenen Baupreise der letzten Jahre notwendig geworden.

Die im Rahmen der Sitzungen des Ausschusses zu bewältigende Zahl von Anträgen hat sich seither reduziert und gibt dem Ausschuss so die Möglichkeit, sich intensiver mit einzelnen und teilweise sehr komplexen Anträgen auseinander zu setzen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Wir können froh sein, dass die dem Ausgleichsstock zur Verfügung stehenden Mittel derzeit noch so bemessen sind, dass die eingegangenen Förderzusagen gehalten werden können. Es ist und bleibt aber unabdingbar, bei den Bauaufgaben maßvoll mit den zur Verfügung stehenden Mitteln umzugehen, um auch weiterhin nötige Sanierungsarbeiten durchführen zu können. Die mittelfristige Reduzierung und Optimierung des Gebäudebestands werden dabei eine entscheidende Rolle spielen. Den Mitgliedern des Ausschusses danke ich schon jetzt für ihre aktive, optimistische und konstruktive Mitarbeit bei dieser schweren Aufgabe. Ebenso gilt mein Dank an die Mitarbeitenden des Referats 8.1, die mit ihrer hohen fachlichen Kompetenz den Ausschuss hervorragend unterstützen und zudem in vorbildlicher Art und Weise mit den Kirchengemeinden kommunizieren.

Vorsitzender des Ausschusses für die Verteilung der Mittel des Ausgleichsstocks, Hansjörg Frank